

**Vorschläge zur Anpassung,
zur strukturellen Änderung und Ergänzung
und zur Klarstellung des JVEG
und anderer Gesetze**

- Forderungskatalog des BFJ vom 01.03.2019 –
- Mitgetragen von AIC Deutschland und VGDÜ -

Inhalt:

A. Anpassung der Vergütungshöhe	2
1. Einmalige Anpassung der Vergütungshöhe an die gegenwärtigen Verhältnisse	2
2. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft	3
3. Das Problem der Orientierung der Vergütungssätze am freien Markt	3
4. Kilometerpauschale, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG	4
B. Strukturelle Änderungen und Ergänzungen	5
1. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG	5
2. Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen, § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG	5
3. Zuschläge für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nacht	7
4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen	7
5. Harmonisierung des Ausfallhonorars gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG mit § 615 BGB	7
6. Streichung von § 14 JVEG	8
7. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG	9
8. Ersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVEG	9
9. Schreibgebühren, § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG	10
10. Zahlungsverzug	10
C. Klarstellungen	11
1. Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen	11
2. Anzahl der Anschläge bei Übersetzungen, § 11 Abs. 1 Satz 4 JVEG	11
3. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG	12
4. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG	12
5. Mittagspause	13
D. Ergänzung anderer Gesetze	14

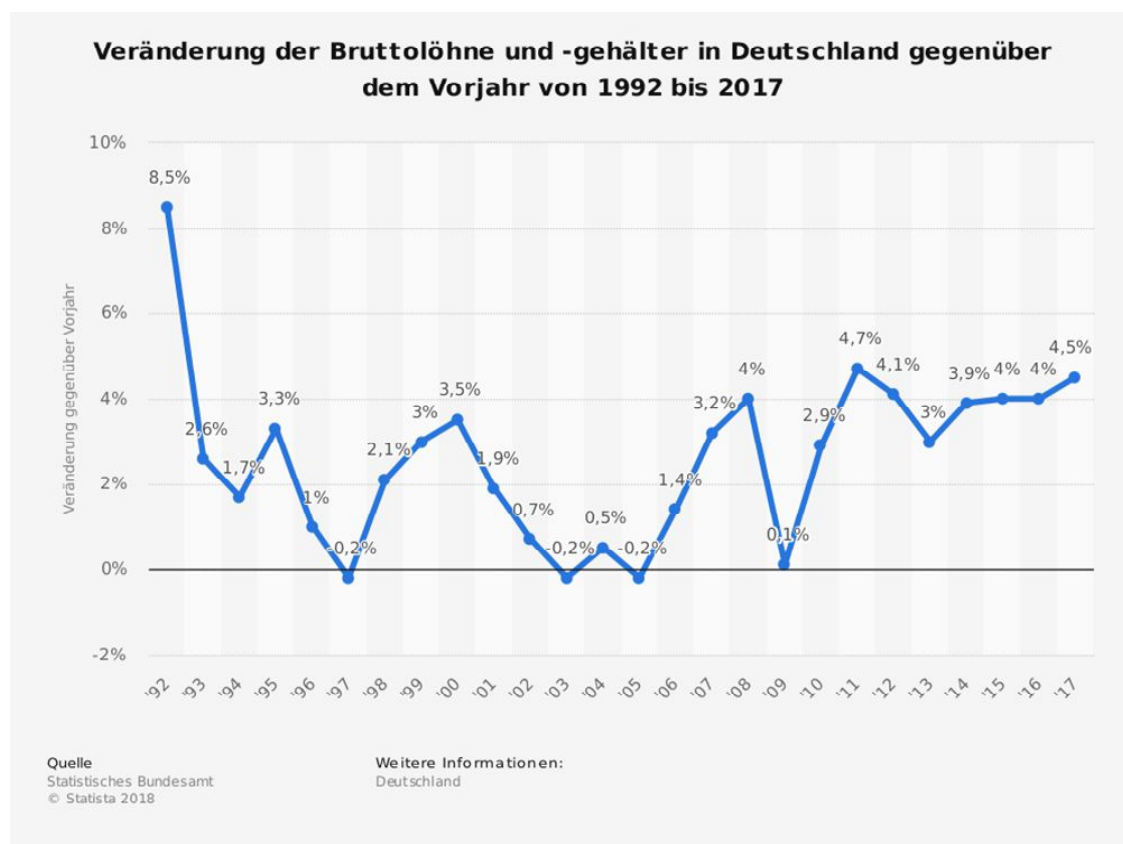
Anmerkung: Wo im Folgenden maskuline Berufsbezeichnungen verwendet werden, sind feminine selbstverständlich impliziert. - Die vollen Namen der beteiligten Verbände finden sich am Ende des Dokuments.

A. Anpassung der Vergütungshöhe

1. Einmalige Anpassung der Vergütungshöhe an die gegenwärtigen Verhältnisse

Das JVEG ist zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, davor mit dem Inkrafttreten des JVEG am 01.07.2004 im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Regelmäßig steigende Kosten u.a. für Mieten, Fortbildung, Transport, Porto und nicht zuletzt auch für Sozialversicherungsbeiträge haben die Kostenbelastung der Dolmetscher und Übersetzer erheblich erhöht und machen deswegen eine Vergütungsanpassung zwingend erforderlich.



Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2018 sollten die Vergütungssätze insgesamt um mindestens 16 % erhöht werden. Dies deckt sich mit der Tariflohnentwicklung für diesen Zeitraum.

Für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 01.08.2022, dem vermuteten Inkrafttreten des novellierten JVEG, sollten die Vergütungssätze um mindestens weitere 12 % erhöht werden.

Dies würde, nach entsprechender Rundung folgende Honorarsätze ergeben:

§ 9 Absatz 3 JVEG: Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 96 Euro.¹

¹ Zur Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen s. S. 5

§ 11 Absatz 1 JVEG: Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,00 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 2,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls [...] besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 2,35 Euro und das erhöhte Honorar 2,65 Euro.

In Anlehnung an den Stundensatz in § 11 Absatz 1 JVEG sollte § 11 Absatz 2 JVEG wie folgt lauten:

§ 11 Absatz 2 JVEG: Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 48 Euro.

2. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft

Die Anpassung der Vergütung sollte - anders als in der Vergangenheit - zukünftig in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen erfolgen, also grundsätzlich jährlich indexiert sein.

Dies kann notfalls durch einen jährlichen Inflationsausgleich geschehen.

3. Das Problem der Orientierung der Vergütungssätze am freien Markt

Folgende Aspekte und ihre verzerrende Wirkung sollten bei der Bestimmung der Höhe der im Gesetz bestimmten Vergütungssätze und der Auswertung der Marktanalyse berücksichtigt werden:

a) Der Beruf des Übersetzers und Dolmetschers ist nicht geschützt.

So können die Preise von unqualifizierten Personen, die Sprachmittlung als Nebentätigkeit oder Hobby betreiben, mitbestimmt werden. Das führt zu einem kontinuierlichen Preisverfall, sowohl in den Fällen, in denen diese Personen vom Endkunden direkt beauftragt werden, als auch in den Fällen, in denen sie von Agenturen eingeschaltet werden, mit denen sie ihr Honorar teilen müssen. (Bei Übersetzungsaufträgen über Agenturen geschieht dies häufig dadurch, dass sich die eingesetzten Personen hinter ihrer Anonymität verstecken können und daher der dem Übersetzer tatsächlich gezahlte Betrag nicht nachprüfbar ist).

b) Ein weiterer Preisverfall tritt durch die aktive Einwirkung staatlicher Behörden ein:

Da Polizeidienststellen bei Aufträgen außerhalb des Geltungsbereichs des JVEG angehalten sind, ihre Haushaltsmittel möglichst „wirtschaftlich“ einzusetzen, nutzen sie ihre eigenständige Budgetverantwortung dazu, z.B. für Dolmetschleistungen Dumping-Honorare von € 12,00 pro Stunde, also nur wenige Euro über dem Mindestlohn, zu bezahlen.

c) Das Auftragsvolumen ist bei Annahme eines Auftrages auf dem freien Markt bekannt und kann in die eigene Preiskalkulation einbezogen werden. Bei Beauftragung durch das Gericht ist das in der Regel nicht der Fall.

d) Ein Auftrag auf dem freien Markt kann abgelehnt werden, wenn der angebotene Preis nicht den Vorstellungen des anderen Teils entspricht.

Bei Aufträgen im Rahmen des JVEG ist das insbesondere für allgemein beeidigte/vereidigte/ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer nicht der Fall.

e) Das JVEG stellt selbst eine Orientierungsgröße auf dem freien Markt dar. Dies ist z.B. der Fall für Privatkunden, für das Dolmetschen in Notarterminen, usw. Es ist auch die einzige Referenz, die von Verbänden Kunden gegenüber gebraucht werden kann, ohne kartellrechtliche Bedenken zu wecken.

f) Niedrige Vergütungssätze haben eine negative Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung. Außerdem ziehen sich qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer in Folge der niedrigen Vergütungssätze aus dem Geltungsbereich des JVEG zurück.

Gerade für die Qualität der Rechtsprechung darf jedoch kein diesbezügliches Risiko eingegangen werden.

4. Kilometerpauschale, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG

Die Kilometerpauschale in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG sollte von 0,30 Euro auf 0,42 Euro erhöht werden.

Die Erhöhung der Kilometerpauschale trägt den seit dem 01.07.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung, die sich analog auch auf die Preise öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bus und Bahn auswirken. Die Anhebung entspricht der Reiseentschädigung in anderen freien Berufen, wie beispielsweise bei den Zahnärzten oder Hebammen. Die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung eines Fahrzeuges pro Kilometer sind seit der letzten, äußerst moderaten Anhebung 2004 erheblich gestiegen. Aus den veröffentlichten Autokostenberechnungen z.B. des ADAC ergibt sich, dass die Betriebskosten in der normalen Mittel- bzw. Kompaktklasse inzwischen durchweg erheblich über dem genannten Betrag liegen.

Mit der Kilometerpauschale sollen Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kfz abgegolten werden. Die Schere zwischen den nach der Kilometerpauschale erstatteten und den tatsächlich anfallenden Kosten ist daher noch immer viel zu groß. Hier muss eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten durch eine gesetzliche Anhebung der Kilometerpauschale erfolgen.

Schließlich wird die Erhöhung der Kosten der Nutzung des öffentlichen Straßenverkehrs ohne weiteres akzeptiert.

B. Strukturelle Änderungen und Ergänzungen

1. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht eine Anwendung des JVEG in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu bezahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten.

Dies führt nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden. Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 JVEG sollte wie folgt gefasst werden:

Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde gleich.

2. Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen, § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG

a) Während eines Dolmetscheinsatzes können sich mehrere Formen des Dolmetschens miteinander abwechseln (simultan/konsekutiv/Flüsterdolmetschen/vom Blatt dolmetschen), so dass sich eine Festlegung vor oder zu Beginn des Termins in der Regel nicht durchhalten lässt und notwendige spontane, der Situation entsprechende Reaktionen verhindert.

Deswegen wird in der Privatwirtschaft bei der Preisgestaltung zwischen den verschiedenen Formen nicht unterschieden oder Pauschalsätze für den gesamten Auftrag vereinbart.

Das JVEG dagegen geht seit der Novellierung 2013 fälschlicherweise davon aus, dass in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird. Tatsächlich geschieht dies regelmäßig nur dort, wo der Irrglaube herrscht, das konsekutive sei kostengünstiger als das simultane Dolmetschen. Ersteres führt aber bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht und daneben dem Gebot der Prozessökonomie widerspricht.

Auch in der gerichtlichen Praxis wechseln sich verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen eines Sachverständigen gedolmetscht werden, oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass nach Berichten unserer Mitglieder in einzelnen Fällen zwar zum konsekutiven Dolmetschen geladen, dabei aber erwartet wurde, dass simultan gedolmetscht wird, um eine Zeit- und Kostenersparnis für das Gericht zu erreichen.

Unter weiterer Berücksichtigung, dass viele Richter und Geschäftsstellen bis heute den Unterschied zwischen den verschiedenen Formen oder den Grund bzw. die Bedeutung der Unterscheidung nicht kennen und die Entscheidung bei Heranziehung deswegen ohne sachliche Motivation erfolgt, halten wir es für notwendig und angemessen, einen einheitlichen Satz festzuschreiben. Dies würde auch zeit- und kostenaufwändige (Rechtsmittel-)Verfahren zur Ermittlung des korrekten Satzes vermeiden.

Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens spielt die konsekutive Dolmetschform in der Praxis nahezu keine Rolle.

b) Auf dem freien Markt ist es bei Einsätzen über 30 Minuten üblich, Teams von zwei oder drei Dolmetschenden einzusetzen, die sich regelmäßig abwechseln und gegenseitig unterstützen. Nur so kann eine ausreichende Qualität, die gerade auch vor Gericht von fundamentaler Bedeutung ist, erreicht und gehalten werden. Dies haben wissenschaftliche Studien belegt. Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens ist diese Teamarbeit auch vor Gericht längst etabliert.

Insofern bietet die um fünf Euro pro Stunde höhere Vergütung für Simultandolmetschen, die durch die weit höhere Anstrengung und den mit dieser Dolmetschtechnik verbundenen größeren Konzentrationsaufwand bei mehrstündigen oder sogar ganztägigen Einsätzen begründet wird, ohnehin keinen angemessenen Ausgleich.

c) Die vorliegende Regelung erlaubt es Dolmetschern, die nicht vom Gericht, sondern von einem Pflichtverteidiger z.B. für ein Gespräch in der Justizvollzugsanstalt oder einem in Familiensachen eingesetzten Verfahrensbeistand herangezogen wurden, nicht, simultan zu dolmetschen. Denn eine ausdrückliche Heranziehung für Simultandolmetschen kann nach der aktuellen Regelung nur durch das Gericht erfolgen.

Dies führt aber dazu, dass Termine z.B. mit dem Verfahrensbeistand aufgrund der ausschließlichen Möglichkeit konsekutiv zu dolmetschen, immer bis zu doppelt so lange dauern wie bei simultanem Dolmetschen, die Kommunikation v.a. mit Kindern anstrengend und schleppend ist und sich eine deutlich höhere Dolmetschervergütung ergibt, da diese nach Zeit berechnet wird.

Dabei sollte die Kommunikation gerade mit Kindern fließend, der Dolmetscher weniger exponiert, sondern unauffällig im Hintergrund sein, und der zeitliche Aufwand sollte für die Familie minimiert werden.

3. Zuschläge für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nacht

Allgemeine Tarifbestimmungen sehen zum Ausgleich für die mit dieser Arbeit verbundenen Belastungen, Störungen des Lebensrhythmus und für gesellschaftliche Nachteile, die wegen der o. g. Arbeitszeiten entstehen, Zuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen vor. Das ist auf dem freien Markt auch für den Einsatz von freiberuflichen Dolmetschern üblich.

Im JVEG fehlt eine entsprechende Regelung, was dazu führt, dass qualifizierte Dolmetscher im Allgemeinen nicht bereit sind, zu unüblichen Zeiten zu arbeiten.

Auf dem Markt werden für die Arbeit zu solchen Zeiten Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen

Des Weiteren fehlt eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen eine Dolmetschleistung aufgezeichnet und einer weiteren Verwendung zugeführt wird. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, ist eine Regelung für solche Fälle unter Berücksichtigung des Urheberrechts dringend erforderlich.

Auf dem Markt werden für Aufzeichnungen und die mehrfache Verwendung von Übersetzungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

5. Harmonisierung des Ausfallhonorars gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG mit § 615 BGB

§ 615 BGB sieht bei Dienstverträgen allgemeiner Art einen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung vor.

Dem widerspricht das JVEG: Es sieht in § 9 Absatz 3 Satz 2 JVEG ein auf maximal zwei Stunden beschränktes Ausfallhonorar für ausschließlich als Dolmetscher Tätige vor, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder bis zu zwei Tage vorher mitgeteilt wurde.

In der gerichtlichen Praxis läuft dies, außer bei Gebärdensprachdolmetschern, ins Leere, weil für das Ablegen der Dolmetscherprüfung i.d.R. das vorherige Bestehen der Übersetzerprüfung Voraussetzung ist. Ein ausreichendes Auskommen durch Gerichtsdolmetschen allein ist ohnehin kaum zu erzielen.

Außerdem werden im Vorfeld geplanter Gerichtstermine im Rahmen der professionellen Vorbereitung in der Regel umfassende Vorarbeiten geleistet, die im Falle eines Ausfalles auf Grundlage der vorliegenden Regelung nicht vergütet werden. Des Weiteren stehen Dolmetscher dem Gericht für die bestellte, ohne vorherige Information nur grob zu schätzende Einsatzzeit zur Verfügung und halten sich zudem auch über die geschätzte/bestellte Zeit hinaus bereit, um längere Einsatzzeiten abdecken zu können. Entsprechend stehen sie anderen Honorartätigkeiten nicht zur Verfügung und können so im Falle des kurzfristigen Ausfalls eines Gerichtstermins keine anderen Aufträge mehr akquirieren.

Marktüblich ist es dagegen, bei Terminabsagen bis zu 7 Tagen vorher das volle, bei Absagen bis zu 14 Tagen vorher das hälftige Honorar zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Dolmetscher auch andere berufliche Tätigkeiten ausüben oder nicht.

Im Übrigen meinen wir, dass § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG in seiner jetzigen Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz nicht standhalten würde.

Er sollte deswegen wie folgt gefasst werden:

Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass die Aufhebung durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der sechs vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für die bei Terminierung erwartete und bei Heranziehung mitgeteilte Einsatzdauer zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt. Erfolgt bei Heranziehung keine Mitteilung der erwarteten Einsatzdauer wird die Ausfallentschädigung in Höhe des Honorars für vier Stunden zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt.

6. Streichung von § 14 JVEG

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern zu treffen, „die häufiger herangezogen werden“. Dabei darf die Höhe der so vereinbarten Vergütung die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

Auch auf dem freien Markt werden Rahmenvereinbarungen zwischen Dolmetschern bzw. Übersetzern und ihren Kunden abgeschlossen. Diese sichern aber eine konkrete, bei Abschluss bekannte Anzahl zukünftiger Einsätze bzw. Auftragsvolumina zu.

Während im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt werden, um Dolmetscher und Übersetzer preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne dass im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung erfolgt (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina), werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der Auftragnehmer für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den Auftragnehmer, dass er eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit einen bestimmten Umsatz einplanen kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten des Auftragnehmers, die nicht marktüblich und nicht marktgerecht ist, und sollte bereits deswegen für Dolmetscher und Übersetzer gestrichen werden.

7. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG

a) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG steht der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 auch dann demjenigen zu, der beauftragt worden ist, wenn zwar der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ausschließlich an die persönliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG wie folgt geändert und ergänzt werden:

Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.

b) Gegen die Heranziehung einer Unternehmung spricht u.a. folgendes:

Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie kein Berufs- und Ehrenkodex aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

Schließlich ist beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

c) Deswegen favorisieren wir grundsätzlich die Schaffung einer Regelung gemäß § 404 Absatz 2 ZPO bzw. § 73 Absatz 2 StPO (s. unten S. 14).

8. Ersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVEG

Es ist nicht erkennbar, weshalb für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro erstattet werden, für jede weitere Seite aber nur noch 0,15 Euro. Die Kosten für Papier, Toner, etc. wachsen weiterhin linear. Dieser Teil ist deswegen so zu ändern, dass ab der 51. Seite 0,30 Euro erstattet werden.

9. Schreibgebühren, § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG

Die Herausnahme der Übersetzer aus der Regelung der Schreibgebühren stellt eine unzulässige Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Übersetzer gegenüber Sachverständigen dar (Art 3 GG).

Wie der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leistet auch der Übersetzer bei der Anfertigung der Übersetzung eine geistige Arbeit, deren Ergebnis er niederschreiben muss.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das schriftliche Erbringen der Leistung beim Sachverständigen erstattungsfähig sein soll, beim Übersetzer jedoch nicht.

§ 12 JVEG sollte daher wie folgt geändert werden:

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

(...)

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens oder der Übersetzung 1,15 Euro je angefangene 1.000 Anschläge.

10. Zahlungsverzug

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird.

Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig nicht nur länger als im Geschäftsverkehr üblich, sondern auch mehr als drei Monate, ohne dass Dolmetschern und Übersetzern eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Da sich deren laufende Ausgaben nicht an den bisherigen behördlichen Zahlungsmodalitäten orientieren, sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3 BGB, 288 ins JVEG aufgenommen werden.

C. Klarstellungen

1. Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen

a) Bei den außerhalb einer Hauptverhandlung erfolgten Tätigkeiten eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Überprüfung bzw. Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen und deren schriftliche Fixierung handelt es sich schwerpunktmäßig um solche eines Sprachsachverständigen: Die in Auftrag gegebene Tätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass neben der Anzahl der sprechenden Personen und deren Gemütslage auch der Inhalt des Gesprochenen erfasst werden muss. Diese Aufgabe wird durch die schlechte Qualität des vorliegenden Ton- und Audiomaterials, die unter anderem durch störende Nebengeräusche und die Benutzung von Mobiltelefonen bedingt ist, und die oft verkürzte Sprechweise der Sprechenden erschwert. Dabei setzt die zutreffende Erfassung und Niederschrift der in der Fremdsprache geführten Gespräche besondere Kenntnisse des Sprachkundigen voraus.

Da es in der Vergangenheit hierbei zu Unsicherheiten gekommen ist, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Vergütung der Überprüfung bzw. Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen mit einem entsprechenden Stundensatz zu erfolgen hat.

b) Eine Klarstellung sollte auch für die zusätzliche Vergütung der Übersetzung der in der Fremdsprache angefertigten Wortprotokolle in die deutsche Sprache gemäß § 11 Abs. 1 JVEG erfolgen.

Da dem Gericht durch die Transkription grundsätzlich der Weg eröffnet ist, die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse in Form von Urkunden zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und den Beteiligten, da eine Inaugenscheinnahme der Telefonate damit nicht - in vollem Umfang - durchgeführt werden sollte, zum besseren Verständnis und zur Kontrolle eine Niederschrift der Telefonate in der Fremdsprache zur Verfügung gestellt werden, sollte klar- und sichergestellt werden, dass die Übersetzung der angefertigten fremdsprachigen Wortprotokolle eine zusätzliche, vergütungspflichtige Leistung darstellt und nicht als von der als sprachgutachterliche Tätigkeit zu bewertenden Leistung mitumfasst angesehen werden kann.

2. Anzahl der Anschläge bei Übersetzungen, § 11 Abs. 1 Satz 4 JVEG

a) Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 JVEG ist für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache maßgebend; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.

Eine Zählung der Anschläge ist jedoch für jegliche Buchstabenschrift – nicht nur für solche mit lateinischer Schrift – in Computerprogrammen gleichermaßen unkompliziert. Somit ist die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen des Zieltextes nicht nachvollziehbar, erst recht, da die Zählung des meist in Papierform vorliegenden Ausgangstextes manuell erfolgen muss.

§ 11 JVEG sollte wie folgt gefasst werden:

Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache Schriftzeichen eines Alphabets mit vollständiger Vokalwiedergabe verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.

b) Es ist darauf hinzuweisen, dass Computerzählprogramme bei Großschreibung, der Verwendung von Akzenten, etc. grundsätzlich nur einen Anschlag zählen statt die tatsächlich erfolgten; das Setzen von Absätzen wird überhaupt nicht gezählt. Zumindest bei Sprachen mit regelmäßiger Akzentuierung sollte zur Vermeidung der Zählung der zusätzlichen Anschläge per Hand zumindest vom erhöhten Satz der erschwerten Übersetzung ausgegangen werden.

3. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Das JVEG sieht grundsätzlich zwei Vergütungsstufen vor: ein Basis- und ein erhöhtes Honorar für bestimmte, im Gesetz beispielhaft genannten Fälle. Dazu kommt je eine Abstufung für editierbar zur Verfügung gestellte Ausgangstexte (so die allgemein akzeptierte Auslegung des unklar gefassten, korrekturbedürftigen Wortlauts der Vorschrift).

Auf dem freien Markt dagegen ist der Zeilenpreis frei verhandelbar und liegt bei juristischen Texten in der Regel über den beiden Stufen des JVEG.

Als Orientierung dient dabei nicht, ob ein Fall der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ vorliegt. Denn auf dem Markt ist anerkannt, dass eine juristische Übersetzung (so wie eine medizinische oder technische) in jedem Fall höher zu vergüten ist als eine allgemeine Übersetzung.

Grund dafür ist, dass den freien Kunden klar ist, dass schon für die Übersetzung scheinbar einfacher Begriffe wie „Amtsgericht“, „Mahnbescheid“ oder „Strafbefehl“ eine Kenntnis von mindestens zwei Rechtsordnungen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei häufig fehlender Deckungsgleichheit voraussetzt, was aus diesen Begriffen stets Fachausdrücke macht.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Aneignung von Kenntnissen der Rechtssprachen und der Rechtssysteme für Übersetzer (und Dolmetscher) ein zusätzlicher, erheblicher Aufwand getrieben werden muss, da diese Kenntnisse in der Regel nicht Teil der Ausbildung sind.

Eine entsprechende Klarstellung im JVEG würde die Marktüblichkeit reflektieren, Unsicherheit und Streit darüber verhindern, ob nun eine häufige Verwendung vorliegt oder nur eine seltene Verwendung von Fachausdrücken oder überhaupt keine Verwendung von Fachausdrücken, weil Juristen sie aufgrund ihres langjährigen Studiums, über das andere Berufsgruppen wie Dolmetscher und Übersetzer nicht verfügen, nicht mehr als Fachausdrücke erkennen, und aufwändige, kostenträchtige Verfahren (richterliche Festsetzung, Beschwerde, etc.) obsolet machen.

3. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Ein weiteres Regelbeispiel für eine besondere Erschwerung der Übersetzung ist die Verwendung einer in Deutschland selten vorkommenden Sprache.

Welche Kriterien eine Sprache als solche definieren, ist nicht erkennbar. Die „Seltenheit“ ist gerade in Zeiten erhöhter Migration raschen Veränderungen unterworfen, ohne dass Übersetzer Einblick darin oder Einfluss darauf haben und darauf reagieren können.

Die besondere Erschwerung kann sich zwar aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der (Fach-)Terminologien ergeben, die dann unter Umständen unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss, aus mangelnden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, etc.

Dies kann aber nicht nur auf selten, sondern auch auf häufig vorkommende Sprachen zutreffen.

Außerdem besteht die Gefahr, das Regelbeispiel an subjektiven Kriterien zu prüfen und es an der Frage leichte, schwierige oder schwer erlernbare Sprache festzumachen. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch gerade nicht.

Um das Festsetzungsverfahren nicht mit diesen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Regelbeispiels zu belasten, sollte es gestrichen oder durch das Regelbeispiel der unzureichenden lexikalischen Erschließung ersetzt werden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass EU-Korpora die Terminologie betreffend unzuverlässige Quellen sind, weil sie häufig durch den Einsatz unqualifizierter Kräfte, deren Auswahl dem geringsten Gebot entsprechend erfolgte, angefertigt wurden.

4. Mittagspause

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zählen auch Wartezeiten zu der zu vergütenden „erforderlichen Zeit“. Wartezeiten sind Zeiten, in denen Dolmetscher ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen wären, wenn sie nicht aufgrund der Heranziehung durch das Gericht am Gerichtstermin teilgenommen hätten. Es ist deshalb anerkannt, dass auch längere Verhandlungspausen zu entschädigen sind.

Dem gegenüber ziehen Gerichte aber bei Mittagspausen pauschal eine Stunde von der zu vergütenden Zeit mit dem Argument ab, die Dolmetscher seien während einer einstündigen Mittagspause nicht infolge der Heranziehung an ihrer regelmäßigen Beschäftigung gehindert, sondern wegen der Erfüllung allgemeiner menschlicher Bedürfnisse wie Ernährung und Erholung. Eine Sitzungsunterbrechung während der Mittagszeit würde den allgemeinen Gewohnheiten entsprechen und zugleich der Fürsorge des Gerichts gegenüber allen am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Personen sowie der Gewährleistung eines geordneten Verhandlungsablaufs dienen.

Es kann jedoch nicht unterstellt werden, dass jeder Berufstätige regelmäßig Mittagspausen einlegt, um Nahrung zu sich zu nehmen oder sich zu erholen. Es ist durchaus nicht unüblich, dass insbesondere beruflich sehr engagierte Personen und gerade Freiberufler auf eine Mittagspause verzichten, um ihren vielfältigen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die fremde Umgebung, das Fraternisierungsverbot, das von Dolmetschern verlangt, Abstand von den anderen Verfahrensbeteiligten zu halten und während der Zwangspause allein zu bleiben, fehlende Gerichtskantinen u.a. sind einer „Erholung“ ohnehin abträglich.

Deswegen sollte klargestellt werden, dass auch vom Gericht angeordnete Mittagspausen zu Wartezeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG gehören.

Dies würde zudem die bislang ungerechte Ungleichbehandlung von Dolmetschern auf der einen Seite und Pflichtverteidigern, Sachverständigen und Schöffen auf der anderen Seite beenden und das JVEG mit den bis dato anderslautenden Regelungen für diese Verfahrensbeteiligten (VV Nr. 4116, 4117 RVG bzw. § 15 Abs. 2 JVEG, „für die gesamte Zeit der Heranziehung“) harmonisieren.

D. Ergänzung anderer Gesetze

In § 404 Absatz 2 ZPO, sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund hierfür ist, dass öffentlich bestellte Sachverständige erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte und vereidigte Dolmetscher sowie Übersetzer zu.

Deswegen sollten andere Dolmetscher und Übersetzer nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten oder vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

In der ZPO, der StPO, sowie im GVG sollte eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Esslingen, den 20.02.2019

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ – Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

Dieser Forderungskatalog wird mitgetragen von

AIIC Deutschland, internationaler Berufsverband der Konferenzdolmetscher

VGdÜ – Vereidigte Gerichtsdolmetscher / Hessen e.V.